

SATZUNG
DER GEMEINDE
HEIDMOOR
KREIS SEGEBERG
ÜBER DEN
BEBAUUNGSPLAN NR. 3
FÜR DAS GEBIET

**"östlich der Dorfstraße (K 48),
südlich des Moorweges, angrenzend an die im
Zusammenhang bebaute Ortslage"**

Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches sowie nach § 84 der Landesbauordnung wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 23.08.2021 folgende Satzung über den B-Plan Nr. 3 für das Gebiet "östlich der Dorfstraße (K 48), südlich des Moorweges, angrenzend an die im Zusammenhang bebaute Ortslage", bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), erlassen.

Verfahrensvermerke:

- Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom 10.12.2019.
Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses erfolgte durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln vom 18.12.2019 bis 06.01.2020.
- Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB wurde am 21.09.2020 durchgeführt.
- Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die von der Planung berührt sein können, wurden gem. § 4 Abs. 1 i.V.m. § 3 Abs. 1 BauGB am 26.01.2021 unterrichtet und zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.
- Die Gemeindevertretung hat am 13.04.2021 den Entwurf des B-Planes mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.
- Der Entwurf des B-Planes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie die Begründung haben in der Zeit vom 31.05.2021 bis 01.07.2021 während der Dienststunden nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung wurde mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist von allen Interessierten schriftlich, zur Niederschrift oder per E-Mail abgegeben werden können, in der Zeit vom 12.05.2021 bis 20.05.2021 durch Aushang ortsüblich bekannt gemacht. Der Inhalt der Bekanntmachung der Auslegung der Planentwürfe und die nach § 3 Absatz 2 BauGB auszulegenden Unterlagen wurden unter "www.amt-bad-bramstedt-land.de" ins Internet eingestellt.
- Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die von der Planung berührt sein können, wurden gem. § 4 Abs. 2 BauGB am 11.05.2021 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.

GEMEINDE HEIDMOOR

DEN 05.10.2021
Karl Wink
BÜRGERMEISTER

7. Es wird bescheinigt, dass alle im Liegenschaftskataster nachgewiesenen Flurstücksgrenzen und -bezeichnungen in den Planunterlagen enthalten und maßstabsgerecht dargestellt sind.

LANDESAMT FÜR VERMESSUNG
UND GEODÄSIE
SCHLESWIG-HOLSTEIN
(LVerGeo SH)

DEN

8. Die Gemeindevertretung hat die Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange am 23.08.2021 geprüft. Das Ergebnis wurde mitgeteilt.

GEMEINDE HEIDMOOR

DEN 05.10.2021
Karl Wink
BÜRGERMEISTER

9. Die Gemeindevertretung hat den B-Plan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), am 23.08.2021 als Satzung beschlossen und die Begründung durch Beschluss gebilligt.

GEMEINDE HEIDMOOR

DEN 20.01.2022
Karl Wink
BÜRGERMEISTER

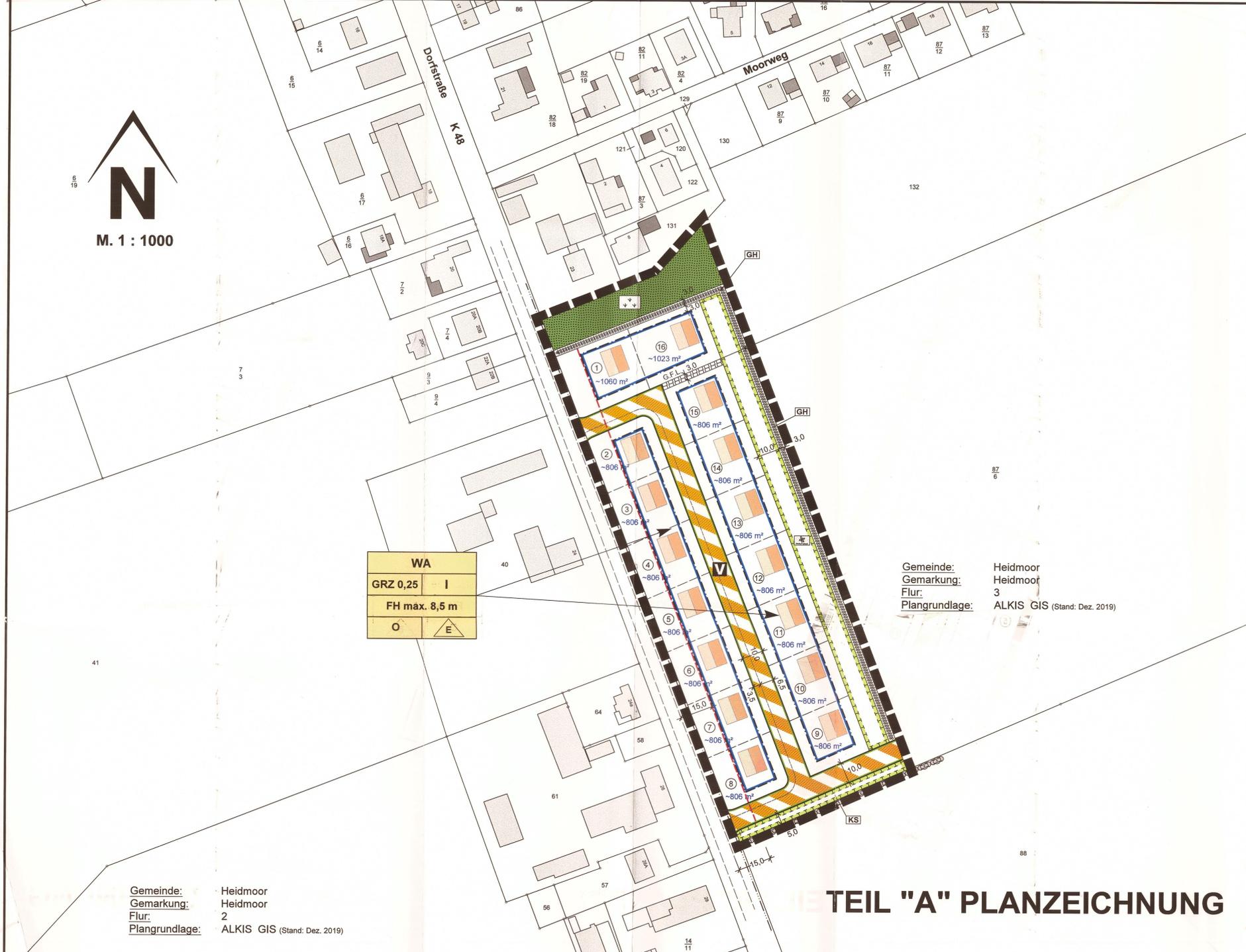
10. Die B-Plansatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

GEMEINDE HEIDMOOR

DEN 07.02.2022
Karl Wink
BÜRGERMEISTER

PLANVERFASSER: KREIS SEGEBERG, DER LANDRAT, BAULEITPLANUNG

STAND: 03.09.2021



Gemeinde: Heidmoor
Gemarkung: Heidmoor
Flur: 3
Plangrundlage: ALKIS GIS (Stand: Dez. 2019)

Gemeinde: Heidmoor
Gemarkung: Heidmoor
Flur: 2
Plangrundlage: ALKIS GIS (Stand: Dez. 2019)

TEIL "A" PLANZEICHNUNG

ZEICHENERKLÄRUNG:

Es gilt die BauNutzungsverordnung (BauNVO) vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786).
Es gilt die Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhaltes (PlanzV) vom 18.12.1990 (BGBl. I S. 58) in der zuletzt geänderten Fassung.

Planzeichen	Festsetzungen	Rechtsgrundlage
Art der baulichen Nutzung		
WA	Allgemeine Wohngebiete	§ 9 (1) 1 BauGB, §§ 1 bis 11 BauNVO § 4 BauNVO
Maß der baulichen Nutzung		
GRZ	Grundflächenzahl	§ 9 (1) 1 BauGB, § 16 (2) u. §§ 17 bis 21 BauNVO
I	Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß	§ 19 BauNVO
FH max.	Firsthöhe	§ 16 (4) BauNVO § 18 BauNVO
Bauweise, Baulinien, Baugrenzen		
O	Offene Bauweise	§ 9 (1) 1 BauGB, §§ 22 und 23 BauNVO
E	nur Einzelhäuser zulässig	§ 22 (2) BauNVO
—	Baugrenze	§ 22 (4) BauNVO § 23 BauNVO
Verkehrsflächen		
V	Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung	§ 9 (1) 11 BauGB
V	Verkehrsberuhigter Bereich	
—	Straßenbegrenzungslinie auch gegenüber Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung	
Grünflächen		
■	Private Grünflächen	§ 9 (1) 15 BauGB
■	Zweckbestimmung:	
■	Gärtnerische Nutzung	

Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft

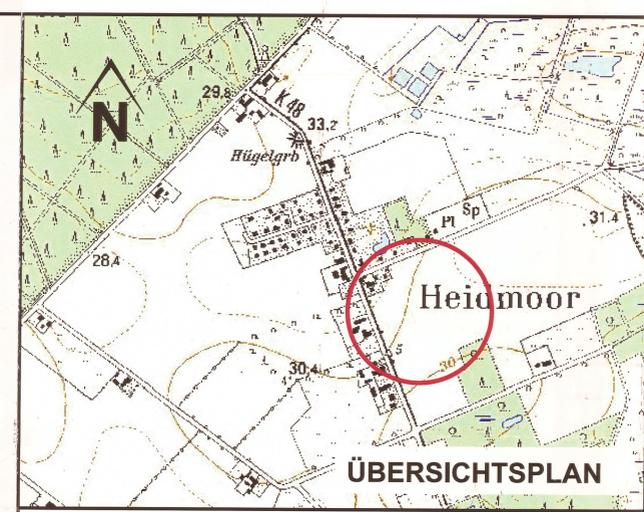
■	Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft	Zweckbestimmung: § 9 (1) 20 BauGB
KS	Knickschutzstreifen	§ 9 (1) 20 BauGB
■	Wildblumenwiese	
■	Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen	Zweckbestimmung: § 9 (1) 25a BauGB
GH	Gehölzstreifen	

Sonstige Planzeichen

■	Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen (zugunsten der Anlieger, Ver- und Entsorger)	§ 9 (1) 21 BauGB
■	Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 3	§ 9 (7) BauGB

NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN:

---	Anbauverbotszone	
---	Kreisstraßen 15 m	§ 29 (1b) StrVG



ÜBERSICHTSPLAN

DARSTELLUNGEN OHNE NORMCHARAKTER:

○	Katasteramtliche Flurstücksgrenze mit Grenzmaß
---	In Aussicht genommene Zuschnitte der Baugrundstücke
87/6	Katasteramtliche Flurstücksnummern
5,0	Maßlinien mit Maßangaben
○	vorh. Knick außerhalb des Geltungsbereiches
---	vorh. Fahrbahnrand, nicht eingemessen
---	Flurgrenze